

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Revision der Holzhandelsverordnung (HHV) zur Beseitigung von Handelshemmnissen im Zusammenhang mit Importen von Holz und Holzzeugnissen aus der Europäischen Union (EU).

Eröffnung	22.04.2026
Frist der Einreichung	13.08.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Holzwirtschaft & Waldwirtschaft
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Fabian Reusser (holzhandel@bafu.admin.ch) , Sylvan Pavonet (sylvan.pavonet@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 469 89 18

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
Kontaktperson Vorname	Sabine
Kontaktperson Name	Oldenburg
Telefonnummer (Rückfragen)	+41615525302
Eingereicht am	--

Rückmeldung zu: Revision der Holzhandelsverordnung (HHV) zur Beseitigung von Handelshemmnissen im Zusammenhang mit Importen von Holz und Holzzeugnissen aus der Europäischen Union (EU).: Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Revision der HHV. Die vorgeschlagene Änderung baut bestehende Handelshemmnisse beim Import von Holz und Holzzeugnissen ab und reduziert den administrativen Aufwand für Schweizer Importeure. Da Holz und Holzprodukte aus der EU bereits den dort geltenden Sorgfaltspflichten unterliegen, kann grundsätzlich von einem vernachlässigbaren Risiko hinsichtlich ihrer Legalität ausgegangen werden. Schweizer Unternehmen, insbesondere Importeure und holzverarbeitende Betriebe, werden dadurch administrativ und finanziell entlastet. Mit der Revision stützt sich die Schweiz bei der Kontrolle der Legalität importierter Holzprodukte teilweise auf die Vollzugssysteme der EU. Ob dadurch künftig mehr illegale Holzprodukte in die Schweiz gelangen, hängt von der konsequenten Umsetzung und Kontrolle der EU-Vorschriften durch die Mitgliedstaaten ab. Die Nachweispflicht bleibt jedoch bestehen, ebenso der Umfang der Stichprobenkontrollen in der Schweiz. Der Grundsatz, dass kein illegal geschlagenes Holz in Verkehr gebracht werden darf, bleibt ebenfalls unverändert. Die Kontrollen werden somit künftig verstärkt auf Holz und Holzprodukte aus Drittstaaten ausgerichtet.
Anhang	

Rückmeldung zu: Revision der Holzhandelsverordnung (HHV) zur Beseitigung von Handelshemmnissen im Zusammenhang mit Importen von Holz und Holzzeugnissen aus der Europäischen Union (EU).: Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Ob die vorgesehenen Erleichterungen zu Wettbewerbsnachteilen für die Schweizer Holzwirtschaft führen, lässt sich derzeit nicht abschliessend beurteilen. Gemäss erläuterndem Bericht werden die Auswirkungen jedoch als gering eingeschätzt. Sollten Importeure die eingesparten Regulierungskosten an ihre Kunden weitergeben, könnten die Preise für Holz und Holzzeugnisse aus der EU sinken. Die Auswirkungen möglicher Preisnachlässe auf den Schweizer Holzmarkt und die einheimische Holzwirtschaft lassen sich derzeit jedoch nicht quantifizieren. Aufgrund der vereinfachten Sorgfaltspflichten werden keine wesentlichen Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Schweizer Holzwirtschaft erwartet. Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass die Erleichterungen gewisse Auswirkungen auf die einheimische Holzproduktion haben. Der Regierungsrat stimmt der Revision deshalb in der Erwartung zu, dass diese Auswirkungen möglichst gering bleiben. Die Verordnungsänderung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden. Aus Sicht des Regierungsrats kann der Revision daher zugestimmt werden.
Anhang	